

Helgoland. Im § 2 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 207) ist nämlich vorgeschrieben: „Mit dem Tage der Eingetreibung in den preussischen Staat tritt die Verfassung des Deutschen Reichs, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung. Zu den Ausgaben des Reichs trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Reichsverfassung bei.“ Diese Ausschließung Helgolands aus dem Zollgebiete gründet¹ sich auf Art. XII, Nr. 5 des zwischen dem Deutschen Reich und England u. A. wegen Helgolands abgeschlossenen Vertrages, wonach der auf der Insel geltende Zolltarif² bis zum 1. Januar 1910 nicht erhöht werden darf. Von dem genannten Tage ab stehen der Aufnahme der Insel in das Zollgebiet rechtliche Bedenken nicht entgegen.

Ueber fernere Ausnahmen enthalten Art. 33, Abs. 1, Satz 2 und Art. 34 der Reichsverfassung Vorschriften. An ersterer Stelle heißt es: „Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.“ Die hiernach von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebiete waren in Art. 6, Ziff. 1 und 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (W.-G.-Bl. 1867, S. 81) aufgezählt. Hierbei kam in Frage, ob der Einschluß solcher Gebietsteile in die Zollgrenze durch Gesetz oder durch Verordnung erfolgen durfte und erfolgen darf. Da indeß Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 zum Schlusse wörtlich lautet: „Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann (nämlich nach Aufhören der bezüglichen Gründe) über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 in diesem Staate oder Gebietsteile in Wirksamkeit treten“, da ferner nach Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung der Bundesrath die zur Ausführung der Verfassung, also auch des Art. 38, notwendigen Verordnungen zu erlassen befugt ist³, so muß angenommen werden und ist von der Praxis angenommen worden, daß Gebietsteile ohne Gesetz, ohne, ja selbst wider den Willen des betreffenden Bundesstaats, durch Beschluß des Bundesraths in das Zollgebiet eingeschlossen werden können⁴. Hervorzuheben ist noch, daß nur wegen der geographischen Lage, nicht aus anderen Gründen, Zollauschlüsse zugelassen sind. Sodann ist aus den Worten „ausgeschlossen bleiben“ zu folgern, was auch in der Praxis nie bestritten ist, daß aus Gebietsteilen des Deutschen Reiches, die innerhalb der Zollgrenzen liegen, neue Zollauschlüsse — außer durch ein Art. 33 abänderndes Reichsgesetz — nicht geschaffen werden können.

Von den in Art. 6 des Zollvereinigungsvertrages aufgeführten Zollauschlüssen sind die meisten inzwischen in das Zollgebiet eingeschlossen worden, so Altona durch Beschluß vom 22. Mai 1880, die untere Elbe bis Cuxhaven durch Beschluß vom 14. Juni 1880⁵.

Art. 24 der Reichsverfassung lautet: „Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Hoved entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.“ Zweifellos stellt diese Verfassungsvorschrift

¹ Siehe die amtliche Begründung in den Drucks. des Reichstages 1890, Nr. 145, Anlage 20, II, S. 82.

² Nach diesem Tarif werden nur Zölle von Wein, Bier, Spiritus und Petroleum erhoben; siehe auch Seppel, Comm., S. 227.

³ Siehe oben S. 200 f.

⁴ Fürst Bismarck am 8. Mai 1880 in den Den. Ber. des Reichstages 1880, S. 1270. Arnst, Verordnungsrecht, S. 98 f. Zutreffend bemerkt Delbrück, Art. 40 der Reichsverf., S. 46: „In Beziehung auf alle Zollauschlüsse gilt das gemeine Recht, und dieses auf den Art. 33, 34, 40 und 7, Nr. 2 der Reichsverfassung beruhende gemeine Recht ist die Befugnis des Bundesraths, über den Einschluß der Zollaus-

chlüsse zu beschließen, und zwar, wenn das Aufhören des Ausschlusses an eine Bedingung nicht geknüpft war, ohne Rücksichtung, wenn das Aufhören des Ausschlusses von dem Eintreten einer Bedingung abhängig gemacht war, nach dem Eintreten dieser Bedingung. Denn der Einschluß von Zollauschlüssen ist begrifflich eine Maßregel zur Ausführung des Art. 33, Abs. 1 der Verfassung, deren formelle Zuständigkeit nur in entgegenstehenden Sonderrechten ihrer Grenze findet.“ S. auch Seppel, Comm., S. 226, Laband, II, S. 859, Born, II, S. 733 f.

⁵ Ein Vergleich der noch vorhandenen Zollauschlüsse bei v. Kuffel, in Dietz's Annalen 1883, S. 194.